

Beitragsordnung

§ 1

In Übereinstimmung mit der Satzung des Schützenvereins Bestensee e.V. wird diese Beitragsordnung erlassen. Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2

Bei Eintritt in den Schützenverein Bestensee e.V. wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 280 EUR erhoben. Familienmitglieder (Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister) von bestehenden Mitgliedern (Hauptmitglied) zahlen auf Antrag nur die halbe Aufnahmegebühr i.H.v. 140 EUR. Bei Austritt des Hauptmitgliedes wird das in Mitgliedsjahren älteste Familienmitglied zum neuen Hauptmitglied.

§ 3

Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 120,00 zu entrichten. Dieser ist spätestens zum 15. Januar eines Kalenderjahres fällig. Familienmitglieder zahlen auf Antrag den hälftigen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 60 EUR jährlich. Bei Eintritt in den Schützenverein ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag zusammen mit der Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag anteilig auf die Kalendermonate zu kürzen. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme.

§4

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Als Zahlungsart gilt vorzugsweise die Überweisung auf folgendes Konto:

Empfänger: Schützenvereins Bestensee e.V.
Bank: Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE49 1605 0000 3682 0200 54
BIC: WELADED1PMB

Bei Zahlung sind als Verwendungszweck der Zahlungsgrund und der Name des Vereinsmitgliedes zu vermerken. Die Barzahlung ist beim Schatzmeister gegen Quittung nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 5

Beim Ausscheiden aus dem Verein gilt die Zahlungspflicht bis Ende des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Satzung wirksam geworden ist.

§ 6

Beitragsrückzahlungen bei Austritt bzw. Ausschluss erfolgen nicht.

§ 7

Bei Zahlungsrückständen von mehr als 2 Monaten erfolgt eine Mahnung. Ab der zweiten Mahnung, die frühestens einen Monat nach der ersten Mahnung erfolgen kann, werden Bearbeitungskosten in Höhe von 5,00 EURO erhoben. Ein Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten, trotz erfolgter Mahnungen, hat einen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

§ 8

Veränderungen der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.2020 am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Änderungen v. 27.03.2025 treten zum 01.07.2025 in Kraft. Vor der Änderung entstandene Ansprüche des Vereins für das Kalenderjahr 2025 gelten unvermindert fort. Auf bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2025